

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Anderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes

Artikel I

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBI.9000, wird wie folgt
geändert:

1. Im § 2 Abs.1, Einleitungssatz entfällt der Klammerausdruck.

2. Im § 2 Abs.1 werden folgende Ziffern 5 und 6 angefügt:

"5. Dienstnehmer, die innerhalb eines sonst dem land- und forstwirtschaftlichen Gebiet nicht zuzählenden Betriebes überwiegend in einem auch untergeordneten Betriebszweig beschäftigt sind, in dem eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 5 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBI.9020, ausgeübt wird,

6. Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Betriebszweigen und in land- und forstwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften."

2.a Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a

Mitgliederevidenz, Erfassung der Kammerangehörigen

- (1) Die NÖ Landarbeiterkammer ist verpflichtet, eine Mitgliederevidenz zu führen. Die Führung der Mitgliederevidenz kann auch automationsunterstützt erfolgen.
 - (2) In der Mitgliederevidenz sind alle Kammerzugehörigen gemäß § 2 in alphabetischer Reihenfolge zu erfassen. Aus der Mitgliederevidenz müssen Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnsitz, Dienstgeber sowie die Zugehörigkeit zu einem Wahlkörper ersichtlich sein.
 - (3) Aus der Mitgliederevidenz sind unverzüglich jene Personen zu streichen, bei denen die Voraussetzungen für eine Eintragung weggefallen sind.
 - (4) Die zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der Kammerzugehörigen berufenen Sozialversicherungsträger haben über Verlangen der NÖ Landarbeiterkammer gegen Ersatz der Kosten eine Aufstellung der Dienstnehmer, für die Landarbeiterkammerumlage eingehoben wird, getrennt nach Arbeitern und Angestellten (Beamten) vorzulegen. Diese Aufstellung hat Name und Anschrift des Dienstgebers, Name und Anschrift des Dienstnehmers, Versicherungsnummer und Art des Betriebes zu enthalten."
3. Im § 3 Abs.1 erhalten die Ziffern 3 bis 8 die Bezeichnung Ziffern 4 bis 9.

4. § 3 Abs.1 Ziffer 3 (neu) lautet:

"3. Die Kammerzugehörigen unter Mitwirkung der Krankenversicherungsträger und der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber zu erfassen und eine Mitgliederevidenz zu führen,"

5. Der bisherige Text des § 18 a erhält die Bezeichnung Abs.1.

6. Im § 18 a wird folgender Abs.2 angefügt:

"(2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Hauptausschuß angehören."

7. § 22 Abs.1 lautet:

"(1) Wahlberechtigt sind, unabhängig von der österreichischen Staatsbürgerschaft alle Personen, die am Stichtag kammerzugehörig sind, spätestens im Jahr der Wahl das 19. Lebensjahr vollenden und im übrigen vom aktiven Wahlrecht zum Landtag von Niederösterreich nicht ausgeschlossen sind oder nicht ausgeschlossen wären, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich hätten."

8. Im § 24 Abs.4 werden die Worte "Wahlwerbenden Parteien, die bei der letzten Wahl in die NÖ Landarbeiterkammer wenigstens 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben," durch die Worte "Den wahlwerbenden Parteien" ersetzt. Weiters werden die Worte "für jede auf die betreffende wahlwerbende Partei entfallene Stimme" durch die Worte "je Wahlberechtigten der jeweils letzten NÖ Landarbeiterkammerwahl. Jede wahlwerbende Partei, die aufgrund der Ergebnisse der letzten Wahl in die NÖ Landarbeiterkammer in der Vollversammlung vertreten ist,

erhält für jede bei der jeweils letzten NÖ Landarbeiterkammerwahl erreichte gültige Stimme den Anteil einer bei dieser Wahl abgegebenen gültigen Stimme an dieser Förderung" ersetzt.

9. Im § 31 Abs.4 zweiter Satz wird die Wortfolge "in der Fassung von BGBl.Nr.55/1985" durch die Wortfolge "in der geltenden Fassung" ersetzt und werden die Worte "für soziale Verwaltung" durch die Worte "für Arbeit und Soziales" ersetzt.
10. § 33 Abs.3 entfällt.
11. Im § 34 tritt anstelle des Zitates "Allgemeinen Verwaltungsvorgangsgesetzes 1950" das Zitat "AVG".

Artikel II

Artikel I Z.8 tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft, alle übrigen Bestimmungen nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt."